Die ÖAG-Empfehlung von ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen für das Dauergrünland und den Feldfutterbau

B. KRAUTZER und K. BUCHGRABER

I. Einleitung

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG) hat sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam mit den betroffenen Saatgutfirmen und Landwirten einerseits sowie den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsstellen andererseits die Voraussetzungen für die ÖAG-Empfehlung für besonders hochqualitative Saatgutmischungen in der Grünlandwirtschaft einschließlich Feldfutterbau zu erarbeiten. Es ist das erklärte Ziel, mittels ÖAG-Saatgutmischungen der österreichischen Landwirtschaft ein hochqualitatives, den österreichischen lokalen Erfordernissen des Grünlandes und Feldfutterbaus bestens angepasste und kontrollierte Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um eine privatrechtlich festgelegte Qualitätsnorm, die in ihrem Oualitätsniveau die staatlichen und EU-Mindestnormen für die Anforderungen an Saatgutmischungen maßgeblich überschreitet.

II. Voraussetzungen für die ÖAG-Empfehlung

 Aufnahme von Saatgutunternehmen in das ÖAG-Firmenverzeichnis, die beabsichtigen, an der ÖAG-Empfehlung für ÖAG-kontrollierte Qualitätssaatgutmischungen teilzunehmen

Eintragung in das ÖAG-Firmenverzeichnis

Auf Antrag bei der ÖAG-Geschäftsführung werden Saatgutfirmen, die beabsichtigen, an der Umsetzung der ÖAG-Empfehlung für ÖAG-kontrollierte Qualitätssaatgutmischungen teilzunehmen, bei der ÖAG-Geschäftsführung nach Beratung und Abstimmung im ÖAG-Vorstand in das ÖAG-Firmenverzeichnis eingetragen.

Bekenntnis für das ÖAG-Konzept

Die teilnehmenden Firmen müssen sich in ihrem Gesamtprogramm für Sämereien mit einem deutlichen Bekenntnis für das ÖAG-Konzept entscheiden:

- mindestens zwei Drittel der angebotenen Saatgutmischungen für das Wirtschaftsgrünland
- mindestens die Hälfte des Gesamtverkaufes an Saatgutmischungen für das Wirtschaftsgrünland
- für Neueinsteiger gelten für das erste Jahr 50 % der Saatgutmischungen und 50 % des Gesamtverkaufes an Saatgutmischungen für das Wirtschaftsgrünland

2. Zusammensetzung der Saatgutmischungen - Mischungsrahmen

Die Zusammensetzung der Arten und deren Sorten ist entscheidend für den Gebrauchswert einer Saatgutmischung für einen bestimmten Nutzungszweck. Die ÖAG-Mischungsrahmen nehmen besonders auf die regionalen und nutzungsrelevanten Bedürfnisse der österreichischen Grünlandwirtschaft und des Feldfutterhaus Rücksicht.

ÖAG-Mischungsrahmen

Von der ÖAG und der HBLFA Raumberg-Gumpenstein wurde in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern und dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien der ÖAG-Mischungsrahmen erarbeitet. Dieser entspricht zumindest dem Mischungsrahmen gemäß Saatgutgesetz.

Die ÖAG-Mischungsrahmen werden laufend, auf Basis der neuesten Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis, den regionalen Bedürfnissen der Hauptproduktionsgebiete des Grünlandes und Feldfutterbaus in Österreich angepasst.

Sollte die Bedarfsdeckung mit Saatgut bestimmter Arten nicht ausreichend gewährleistet sein, so kann eine befristete Abänderung der ÖAG-Mischungsrahmen vorgenommen werden.

Die Einhaltung der aktuellen ÖAG-Mischungsrahmen für ÖAG-kontrollierte Qualitätssaatgutmischungen ist verpflichtend.

3. Sortenwahl

Mit dem EU-Beitritt Österreichs sind ab 1. Jänner 1996 (Übergangsregelung) die im EU-Sortenkatalog für landwirtschaftliche Arten gelisteten Sorten für die Inverkehrbringung zugelassen. In ÖAGkontrollierten Qualitätssaatgutmischungen sollen zur Sicherung von Ertrag und Qualität der Ernte in der österreichischen Grünlandwirtschaft einschließlich Feldfutterbau nur die unter österreichischen Verhältnissen bestgeeigneten Sorten, somit Sorten mit besonderem landeskulturellem Wert, verwendet werden.

ÖAG-Sortenliste

Die Eintragung von Sorten in die ÖAG-Sortenliste erfolgt auf der Basis von Ergebnissen aus wissenschaftlichen Anbauversuchen. Die "Beschreibende Sortenliste" des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft, welche unter der Mitwirkung der HBLFA Raumberg-Gumpenstein erstellt wird, stellt die Grundlage für die Auswahl der ÖAG-Sorten dar.

Die ÖAG-Sortenliste wird laufend dem aktuellen Stand angepasst. Sollte die Bedarfsdeckung mit Saatgut von Sorten der ÖAG-Sortenliste nicht ausreichend gewährleistet sein, so kann eine befristete Erweiterung der ÖAG-Sortenliste vorgenommen werden.

Nur die in der ÖAG-Sortenliste (*Tabelle 1*) aufgelisteten Sorten dürfen in ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen verwendet werden.

Autoren: Dr. Bernhard KRAUTZER und Univ.Doz. Dr. Karl BUCHGRABER, Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein, Raumberg 38, A-8952 IRDNING, bernhard.krautzer@raumberg-gumpenstein.at, karl.buchgraber@raumberg-gumpenstein.at



Tabelle 1: ÖAG-Sortenliste

Gräser					
– Wiesenrispe (<i>Poa pratensis</i>)		Wiesentyp: Balin, Compact, Lato, Pegasus Narbentyp: Limagie, Monopoly, Oxford, Newport)			
 Rotstraußgras 	(Agrostis capillaris)	Gudrun, (Highland)			
Kammgras	(Cynosurus cristatus)	Crystal, (Southland)			
 Rotschwingel 	(Festuca rubra)	Condor, Echo, Gondolin, (Rubina Roskilde)			
 Wiesenschwingel 	(Festuca pratensis)	Bartran, Cosmolit, Darimo, Laura, Leopard, (Lifara)			
Timothe	(Phleum pratense)	Tiller, Lischka, (Liglory), (Rasant), (Kampe II), Comer			
– Knaulgras	(Dactylis glomerata)	für Dauerwiesen und -weiden sowie Wechselwiesen und Nachsaat: Tandem, Lidaglo, Baraula, Lidacta) für Feldfutter: Tandem, Intensiv, (Ambassador)			
Glatthafer	(Arrhenatherum elatius)	Arone, Median			
Goldhafer	(Trisetum flavescens)	Gunther, Gusto, (Trisett 51)			
- Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis)		Gufi, Alko, Vulpera			
 Engl. Raygras 	(Lolium perenne)	für Feldfutterflächen: Cavia, (Heraut), Pimpernel, Prana*), Aubisque*)			
 Engl. Raygras 	(Lolium perenne)	für Dauerwiesen und -weiden sowie Wechselwiesen und Nachsaat: Guru, Tivoli*, Trani			
- Bastard-Raygras (Lolium x boucheanum)		Gumpensteiner, Pilot, Pirol, Antilope*)			
- Italienisches Raygr	as (Lolium multiflorum)	Axis, Cervus, Lipo*, (Danergo*), (Podium), (Ellire*)			
- Westerwoldisches Raygras		Nur Sorten der Österreichischen Sortenliste			
Leguminosen					
- Rotklee	(Trifolium pratense)	Gumpensteiner, Reichersberger Neu, Renova, Temara*), Tempus*), Vanessa*), Vesna*), (Titus*)), (Vulkan*)), Merula, Milvus			
– Weißklee	(Trifolium repens)	Wiesen- und Weidetyp (mittel- bis kleinblättrige Sorten): SW Hebe*, Klondike*, Riesling, Sonja Ladinotyp (großblättrige Sorten): Alice, (Merwi), (Riesling)			
- Hornklee	(Lotus corniculatus)	Oberhaunstädter, Rocco			
– Luzerne	(Medicago sativa)	Franken Neu, Europe, Derby, Alpha, Symphonie, Palava, Vlasta, (Sitel) Weideluzerne: Luzelle			
- Schwedenklee	(Trifolium hybridum)	Dawn, Aurora			
– Perserklee	(Trifolium resupinatum)	Gorby			
 Alexandrinerklee 	(Trifolium alexandrinum)	Axi, Kastalia			

() = Diese Sorten stehen als Übergangsregelung für die Mischungssaison 2005/06/07 für die ÖAG-Mischungen zur Verfügung.

4. Saatgutqualität, Registrierung, Kennzeichnung; Duldungspflichten

Die den staatlichen österreichischen Saatgutnormen zugrunde liegenden Anforderungen an die technische Qualität (Technische Mindestreinheit, Besatz mit großblättrigen Ampferarten einschließlich der Untersuchungsgenauigkeit und Mindestkeimfähigkeit) entsprechen den Mindestanforderungen gemäß EU-Recht. In den genannten Merkmalen ist es das Ziel der ÖAG, die Qualitätsanforderungen auf ein angemessenes, den österreichischen Anforderungen in der Grünlandwirtschaft gerechtes Niveau anzuheben. Zusätzliche Kontrolluntersuchungen sollen die Ampferfreiheit der ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen gewährleisten.

Definition der Saatgutqualität von Saatgutpartien, die als Bestandteil von ÖAG-

kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen vorgesehen sind:

Die staatlichen Mindestnormen gemäß österreichischem Saatgutgesetz müssen zumindest erfüllt werden.

Für die Beschaffenheitsmerkmale:

- Technische Mindestreinheit
- Besatz mit großblättrigen Ampferarten/Probengewicht für die Prüfung dieses Besatzes
- Mindestkeimfähigkeit

werden die staatlichen Mindestnormen durch die ÖAG-Normen ersetzt (*Tabelle* 2).

Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Nachweise über die Qualität der in ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen verwendeten Saatgutpartien

Nur gemäß dem österreichischen oder EU-Saatgutrecht anerkanntes bzw. zuge-

lassenes Saatgut darf in ÖAG-Saatgutmischungen eingemischt werden. Dies ist durch <u>Bescheinigungen zuständiger</u> <u>amtlicher Stellen</u> nachzuweisen.

Zusätzlich ist für sämtliche Saatgutpartien, die als Bestandteil einer ÖAG-Saatgutmischung vorgesehen sind, ein gültiger Nachweis über die ÖAG-konforme Saatgutqualität der befassten untersuchungsberechtigten Anstalt gemäß Saatgutgesetz vorzulegen.

Liegt keine Bescheinigung über die Untersuchung des Besatzes mit großblättrigen Ampferarten an einer Arbeitsprobe vor, so ist von der betroffenen Partie durch eine von der ÖAG ermächtigte Stelle eine partierepräsentative Probe zu ziehen und eine Untersuchung auf "Ampferfreiheit" gemäß den ÖAG-Normen durchzuführen und mittels Bescheinigung nachzuweisen.

^{*) =} tetraploid

Tabelle 2: ÖAG-Normen für Reinheit, Ampferbesatz und Keimfähigkeit sowie Toleranzen für die Mischungszusammensetzung

Art		Technische Mindestreinheit (in Gew. %)	Ampfer (Samen)	Probengewicht für die Prüfung auf Ampfer in g	Mindest- keimfähigkeit
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	90	0	100	75
Goldhafer	Trisetum flavescens	80	0	20	70
Knaulgras	Dactylis glomerata	90	0	100	80
Bastardraygras	Lolium x boucheanum	97	0	100	85
Englisches Raygras	Lolium perenne	97	0	100	85
Italienisches Raygras	Lolium multiflorum	97	0	100	85
Westerwoldisches Raygras	97	0	100	85	
Wiesenrispe	Poa pratensis	88	0	50	80
Rotschwingel Fe	stuca rubra sensu lato	90	0	100	80
Wiesenschwingel	Festuca pratensis	95	0	100	85
Rotes Straußgras	Agrostis capillaris	90	0	20	85
Weißes Straußgras, Fioringras Agrostis gigantea		90	0	20	85
Timothe, Wiesenlieschgras Phleum pratense		97	0	50	85
Wiesenfuchsschwanz	Alopecurus pratensis	75	0	100	70
Hornklee	Lotus corniculatus	96	0	100	75
Luzerne	Medicago sativa	97	0	100	85
Rotklee	Trifolium pratense	97	0	100	85
Schwedenklee	Trifolium hybridum	97	0	50	85
Weißklee, Ladinoklee	Trifolium repens	97	0	50	85
Perserklee	Trifolium resupinatum	97	0	100	85
Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	95	0	100	85

Definition der Saatgutqualität und Maßnahmen der Qualitätskontrolle bei zur Inverkehrbringung plombierter Partien von ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen:

Die staatlichen Mindestnormen gemäß österreichischem Saatgutgesetz, die an fertig in Vorrat gehaltene oder in Verkehr gebrachte Saatgutmischungen gestellt werden, müssen zumindest erfüllt werden, soweit nicht davon abweichende Normen angeführt sind (*Tabelle 2*).

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung von ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen muss überdies dem ÖAG-Mischungsrahmen entsprechen.

Abweichungen in der Zusammensetzung der Mischungsbestandteile von den definierten und zur amtlichen Registrierung der Saatgutmischung vorgelegtem Mischungsrahmen werden nur bis zu festgesetzten Toleranzen zugelassen.

Ampferfreiheit

ÖAG-kontrollierte Qualitätssaatgutmischungen müssen überdies dem Kriterium der "Ampferfreiheit" entsprechen. Es wird eine Arbeitsprobe von 100 g, die einer Stichprobe von einer fertig ge-

mischten und zur Inverkehrbringung plombierten Partie einer Saatgutmischung entnommen wurde, geprüft und über das Untersuchungsergebnis eine Bescheinigung ausgestellt.

Kennzeichnung von ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen

Saatgutmischungen, die den Bestimmungen des ÖAG-Handbuches für die Vergabe von ÖAG-Empfehlungen bei Saatgutmischungen für die Grünlandwirtschaft und den Feldfutterbau entsprechen, können mit der ÖAG-Empfehlung versehen werden. Die Kennzeichnungsbestimmungen gemäß Saatgutgesetz werden davon nicht berührt (*Tabelle 3*).

Jede Verpackungseinheit hat neben dem Vermerk "Empfohlen und kontrolliert von der ÖAG" auch eine genaue Deklaration der Mischungsanteile sowie eine Angabe der verwendeten Zuchtsorten zu enthalten.

5. Einmischung inländischer Sorten/Vermehrungen

Die Förderung der inländischen Futterpflanzenzüchtung sowie der inländischen Sämereienvermehrung ist ein erklärtes Ziel der ÖAG. Die Einmischung eines geforderten Prozentsatzes inländischer Sorten/Vermehrungen ist daher verpflichtend.

Anteile, Voraussetzungen

Die in die Partien einzumischenden Anteile inländischer Sorten/Vermehrungen werden jedes Jahr neu festgelegt. Die geforderten Anteile sind als prozentueller Anteil inländischen Saatgutes am Gesamtgewicht der Partie, nicht einer einzelnen Art, zu verstehen.

Der Einmischungsprozentsatz beträgt für die Mischungssaisonen 2005/06/07 mindestens:

10 % für Dauerweidemischungen und Einsommerige Kleegrasmischung

15 % für Dauerwiesenmischungen so wie Luzernegrasmischungen

30 % für Feldfutterbaumischungen

Zur Einmischung darf nur gemäß dem österreichischen Saatgutrecht anerkanntes bzw. zugelassenes Saatgut gelangen.

Sollte die Bedarfsdeckung mit Saatgut inländischer Sorten/Vermehrungen nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine befristete Änderung der geforderten Einmischprozentsätze vorgenommen werden. Die Einhaltung der geforderten Anteile aus inländischer Produktion ist verpflichtend.

Tabelle 3: Mischungen und ihre Kurzbezeichnungen

Dauerwiese:

- A Dauerwiesenmischung für mittelintensive Bewirtschaftung (bis zu drei Nutzungen je Jahr), für trockene Lagen
- B Dauerwiesenmischung für mittelintensive Bewirtschaftung (bis zu drei Nutzungen je Jahr), für mittlere Lagen
- C Dauerwiesenmischung für mittelintensive Bewirtschaftung (bis zu drei Nutzungen je Jahr), für feuchte Lagen
- D Dauerwiesenmischung für mittelintensive Bewirtschaftung (bis zu drei Nutzungen je Jahr), für raue Lagen
- OG Dauerwiesenmischung für mittelintensive Bewirtschaftung (bis zu drei Nutzungen je Jahr), ohne Goldhafer, für kalzinosegefährdete Betriebe
- VO Dauerwiesenmischung für mittelintensive Bewirtschaftung (bis zu drei Nutzungen), für mittlere und feuchte Lagen in Vorarlberg

Dauerweide:

- G Dauerweidemischungen (auch für Vielschnittnutzung), für milde und mittlere Lagen
- H Dauerweidemischungen (auch für Vielschnittnutzung), für raue Lagen

Nachsaat:

- Na Nachsaatmischungen für Dauerwiesen und Dauerweiden, für alle Lagen, mit und ohne Klee
- Ni Nachsaatmischung für intensiv genutzte (4- und mehrmähdige) Wiesen bzw. Feldfutterbestände, für alle Lagen, mit und ohne Klee
- Natro Nachsaatmischung für extrem geschädigte Dauerwiesen in trockenen Lagen
- Nawei Nachsaatmischung für extrem geschädigte Dauerweiden in den Trockenlagen

Feldfutterbau:

- EZ Einsommerige Kleegrasmischung
- RE Rotkleegrasmischung für ein Hauptnutzungsjahr, für milde Lagen
- RR Rotkleegrasmischung für ein Hauptnutzungsjahr, für mittlere und raue Lagen
- KM Mittelintensive Kleegrasmischung für zwei bis drei Hauptnutzungsjahre, für milde und mittlere Lagen und mittlere Bewirtschaftung
- KR Mittelintensive Kleegrasmischung für zwei bis drei Hauptnutzungsjahre, für raue Lagen und mittlere Bewirtschaftung
- LR Luzerne-Rotkleegrasmischungen (Schrittmachergemenge) für drei Hauptnutzungsjahre
- LG Luzernegrasmischungen für drei Hauptnutzungsjahre, für trockene und mittlere Lagen
- WM Wechselwiesenmischung für drei und mehr Hauptnutzungsjahre für mittelintensive Bewirtschaftung, für milde und mittlere Lagen
- WR Wechselwiesenmischung für drei und mehr Hauptnutzungsjahre für mittelintensive Bewirtschaftung, für raue Lagen
- IM Feldfutter-Intensivmischung für zwei bis drei Hauptnutzungsjahre für milde und mittlere Lagen
- IR Feldfutter-Intensivmischung für drei Hauptnutzungsiahre und alle Lagen

III. Vergabe der ÖAG-Empfehlung für ÖAGkontrollierte Qualitätssaatgutmischungen

1. Anmeldung

Der Auftraggeber tritt an die vom Vorstand der ÖAG betraute Person mit dem Antrag auf Empfehlung heran. Voraussetzungen dafür sind:

- Angaben über Zusammensetzung, Sortenwahl und Menge der Mischungspartie
- Beilegung sämtlicher positiver Untersuchungszeugnisse
- Nachweis der Verwendung inländischer Sorten/Vermehrungen
- Angabe der geplanten Verpackungsgröße(n)

2. Freigabe der ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen

Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen erfolgt innerhalb von 7 Tagen die Verständigung über die Freigabe der ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen.

Vor der Inverkehrbringung jeder Partie muss die "Bescheinigung der Ampferfreiheit" eingeholt und der von der ÖAG mit der Kontrolle betrauten Person übermittelt werden.

IV. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Es ist das erklärte Ziel der ÖAG sicherzustellen, dass die ÖAG-kontrollierten Qualitätssaatgutmischungen den gestellten Anforderungen gerecht werden. Ein qualitätsgesichertes Produkt bedarf der stichprobenartigen Nachkontrolle auf Erfüllung der gesetzten Standards.

1. Überprüfungskriterien

Als Überprüfungskriterien gelten unter anderem

- die Überprüfung der registrierungskonformen Zusammensetzung der Arten der Saatgutmischung im Labor
- die Überprüfung der Sortenechtheit der registrierungskonform zusammengesetzten Mischungsbestandteile mittels Untersuchungsmethoden im Labor und/oder durch Feldanbau
- die Überprüfung der "Ampferfreiheit"
- die Überprüfung der Keimfähigkeit der Mischungsbestandteile
- die Überprüfung der Kennzeichnungsvorschriften

2. Kosten

Zur Abdeckung der anfallenden Aufwendungen für die aufgelisteten Qualitätssicherungsmaßnahmen wird eine Gebühr eingehoben. Die Gebühr wird vom ÖAG-Vorstand, nach Rücksprache mit den beteiligten Firmen, jährlich festgesetzt.

Die Gebühr beträgt für die Mischungssaison 2005/06/07:

Gebühr/kg Euro 0,007

3. Sanktionen

Ein qualitätsgesichertes Produkt bedarf der ständigen Kontrolle auf Erfüllung der gesetzten Standards. Bei Nichterfüllung muss mit Sanktionen gerechnet werden, die sich nach der Schwere des Vergehens richten.

Je nach Beurteilung des Sachverhaltes stehen folgende Sanktionsmaßnahmen zur Verfügung:

- Verwarnung
- Temporärer Ausschluss von der ÖAG-Empfehlung für ÖAG-kontrollierte Qualitätssaatgutmischungen
- Endgültiger Ausschluss von der ÖAG-Empfehlung für ÖAG-kontrollierte Qualitätssaatgutmischungen.